



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 3.5.2006

Laufende Nummer: 12/2006

Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20.4.2006

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren

der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 20. April 2006

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Berufsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Widmung und/oder Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Verfahren der Berufungskommission
- § 5 Stellenausschreibung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Berufungsvorschlag
- § 8 Berufung
- § 9 Verbeamtung
- § 10 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
- § 11 Akteneinsicht
- § 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Grundsätze

(1) Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Hochschule, § 47 Abs. 1 Satz 1 HG. Die Hochschule hat dem Ministerium ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 47 Abs. 1 Satz 3 HG genannten Fristen (acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle), vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, § 48 Abs. 2 HG.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Berufungen an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und - vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen - auch für gemeinsame Berufungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Sie gelten auch für Berufungen für Studiengänge, die vom Institut für Interdisziplinäre Studien angeboten werden. In diesen Fällen sind an Stelle des Fachbereichsrates bzw. der Dekanin/ des Dekans der Studiengangsrat bzw. die jeweilige Studiengangsdekanin/ der jeweilige Studiengangsdekan zu beteiligen.

§ 2 Widmung und/oder Ausschreibung

(1) Der Fachbereichsrat stellt den Bedarf für die Besetzung eines Lehrgebietes durch eine Professur fest. Bedarf es für die Besetzung dieser Professur der Neuwidmung oder Umwidmung einer Stelle, so fasst der Fachbereichsrat einen entsprechenden Beschluss und beantragt beim Rektorat die Widmung/Umwidmung und die Ausschreibung der Professur.

(2) Bedarf es für diese Stelle keiner Umwidmung, so beantragt der Fachbereichsrat beim Rektorat die Ausschreibung der Professur. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, stellt dies die Hochschulverwaltung fest und teilt dies dem Fachbereichsrat 15 Monate vor dem Freiwerden der Stelle mit.

(3) Die Berufungskommission (§3) entwickelt ein Anforderungsprofil und legt die Auswahlkriterien fest. § 10 LGG¹ ist zu beachten.

(4) Die Berufungskommission entwirft den Ausschreibungstext auf der Grundlage des Anforderungsprofils, der dem Rektorat nach Zustimmung durch den Fachbereichsrat zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung der Professur, dem Anforderungsprofil und im Hinblick auf die §§ 48 und 103 HG dem Einsatzplan in der Lehre vorzulegen ist. Hierbei hat er § 8 LGG² zu beachten. Der Ausschreibungstext ist geschlechtsneutral zu fassen und soll u.a. folgende Angaben enthalten:

- zur Frauenförderung: „Ein besonderes Bemühen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg gilt dem Aufbau als frauengerechte Hochschule, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Wissenschaftlerinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen sicherzustellen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.“
- zur Beschäftigung Schwerbehinderter: „Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.“
- das zu vertretende Fach,
- das Aufgabengebiet der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers,
- die an die Bewerberin bzw. den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen,
- die Wertigkeit der ausgeschriebenen Stelle (Besoldungsgruppe),
- Zeitpunkt der vorgesehenen Besetzung der Stelle,
- Bewerbungsfrist oder Bewerbungsschluss
- Hinweis, dass die Bewerbungen an die Rektorin bzw. den Rektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu richten sind.

(5) Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan über den Antrag auf Widmung/Umwidmung und Ausschreibung bzw. nur auf Ausschreibung der Stelle. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrats. Letztere oder letzterer informiert wiederum den Fachbereichsrat. Bei zustimmender Entscheidung des Rektorats im Rahmen einer beantragten Neuwidmung oder Umwidmung stellt das Rektorat umgehend beim Ministerium den Antrag auf Widmung/Umwidmung der Professur. Im Falle einer Ab-

¹ Abs. 1: Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu besetzenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

Abs. 2: Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

² Abs. 4: In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Abs. 5: Die Ausschreibung hat sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren.

Abs. 6: Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

lehnung des Antrags auf Widmung/Umwidmung der Stelle durch die Rektorin bzw. den Rektor ist die Entscheidung gegenüber dem betroffenen Fachbereich zu begründen.

(6) Die Entscheidung des Ministeriums über die Widmung/Umwidmung der Professur teilt das Rektorat der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats mit. Letztere oder letzterer wiederum informiert den Fachbereichsrat.

(7) Wird eine Zweitausschreibung notwendig,

- weil die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann unmittelbar auf Veranlassung der Dekanin oder des Dekans erneut ausgeschrieben werden, ohne dass der Ausschreibungstext modifiziert wird;

- weil keine Berufungsliste zustande kommt, kann unmittelbar auf Veranlassung der Dekanin oder des Dekans erneut ausgeschrieben werden, ohne dass der Ausschreibungstext modifiziert wird;

- und der Ausschreibungstext muss nach Auffassung der Berufungskommission modifiziert werden, wird erneut nach § 2 (1) ff verfahren.

§ 3 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, in der die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen und denen auch auswärtige Sachverständige angehören können, § 9 Abs. 1 Grundordnung. Bei gemeinsamen Berufungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen soll die Berufungskommission zu gleichen Teilen aus Vertretern der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und Vertretern der anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung bestehen. Näheres zum gemeinsamen Berufungsverfahren wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt.

(2) Die Berufungskommission setzt sich unter Beachtung des § 13 HG zusammen aus Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. § 9 Abs. 2 LGG³ ist zu beachten. In der Kommission verfügen die Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Auch auswärtige Sachverständige können der Berufungskommission angehören.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt. Der Fachbereichsrat wählt ferner aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Berufungskommission sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt diese dem Rektorat bekannt. Die Wahl soll erfolgen, sobald der Fachbereichsrat den Bedarf für die Berufung (§ 2 Abs. 1) festgestellt hat.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Berufungskommission unterliegt nur der Rechtsaufsicht des Rektorats. Versuche, die Berufungskommission in ihrer Unabhängigkeit zu beeinflussen, hat die oder der Vorsit-

³ Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

zende der Kommission unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)⁴ gelten entsprechend (Ausschluss wegen Befangenheit).

(5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, d.h. die Ausübung der Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Fachbereichsrat bestellten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist folglich ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist durch den Fachbereichsrat umgehend ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4 Verfahren der Berufungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die Mitglieder der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan schriftlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen der Berufungskommission ein. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Mehrheit besitzt. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien: Stimmen „Dafür“, Stimmen „Dagegen“, Stimmenthaltungen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zählt die Stimmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

⁴ § 20 Abs. 1: In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, 1. wer selbst Beteiligter ist; 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist; 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt; 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt; 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist; 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Abs. 5: Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn 1. In den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Person weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Abs. 1: Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft die Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(4) Über jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält mindestens:

- Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und des Endes einer Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer,
- Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse

(5) Ziel der Arbeit der Kommission ist es, eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu treffen und die eingegangenen Bewerbungen in Bezug auf die zu besetzende Stelle zu gewichten. Entspricht eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung, fehlt es aber an den Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 46 HG, so liegt keine Listenfähigkeit vor. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen des § 46 HG, entspricht sie oder er aber vom Werdegang und den beruflichen Erfahrungen her nicht dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung, so kommt ebenfalls eine Einbeziehung in die engere Wahl nicht in Betracht. Die Gründe, aus denen eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die engere Wahl gezogen wird, sind schriftlich (z.B. in der Synopse) darzulegen.

(6) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen. Die studentischen Mitglieder der Kommission haben darüber hinaus das Recht, nach der Abstimmung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum abzugeben.

§ 5 Stellenausschreibung

(1) Das Rektorat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle durch die Hochschulverwaltung. Die Veröffentlichung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats grundsätzlich in zwei Publikationen (überregionale Zeitungen, Fachzeitschriften) und den überregionalen Frauennetzwerken sowie zusätzlich in den Internetangeboten der Fachhochschule und ggf. sonstiger kommerzieller Anbieter. In begründeten Fällen kann eine dritte Publikation vorgesehen werden. Vor Herausgabe der Ausschreibung zur Publikation soll der oder dem Vorsitzenden der Kommission und der Dekanin oder dem Dekan die Möglichkeit zum Korrekturlesen gegeben werden.

(2) Die Verwaltung prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an die Dekanin oder den Dekan bzw. auf Wunsch der Dekanin oder des Dekans unmittelbar an die Berufungskommission weiter. Sind auf eine Ausschreibung keine Bewerbungen eingegangen, informiert die Verwaltung die Dekanin oder den Dekan und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrats. Letztere oder letzterer wiederum informiert den Fachbereichsrat. Verspätet eingehende Bewerbungen werden nur bei entsprechendem Beschluss der Berufungskommission berücksichtigt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Berufungskommission erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen eine vergleichende Übersicht (Synopse) und ermittelt unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils

diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zur Probelehrveranstaltung eingeladen werden sollen. § 9 Abs. 1 LGG⁵ ist zu beachten.

(2) Stehen die Bewerberinnen und Bewerber fest, sind sie von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zu Probelehrveranstaltungen einzuladen.

(3) An die fachbereichsöffentlichen Probelehrveranstaltungen schließen sich in der Regel nicht öffentliche Bewerbungsgespräche an, die die Berufungskommission mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern führt.

(4) Nach den Probelehrveranstaltungen und den anschließenden Gesprächen erfolgt die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge nebst Begründungen enthalten soll.

(5) Über jeden Listenplatz ist einzeln abzustimmen, wobei die Mitglieder der Berufungskommission getrennt nach Gruppen abstimmen.

(6) Die Platzierung der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufsungsliste ist eingehend zu begründen.

(7) Für jede oder jeden auf die Liste Gesetzten sind von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren einzuholen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sind, § 48 Abs. 3 Satz 3 HG. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann von sich aus Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen, bei der Auswahl ist die Kommission jedoch nicht an die Vorschläge gebunden. Soweit Bewerbern und Bewerberinnen die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachweisen können, aber voraussichtlich aufgrund eines laufenden Promotionsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen werden, ist zusätzlich das Gutachten von der oder dem das Promotionsverfahren betreuenden Professorin oder Professor über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens beizufügen. Soweit es der Eigenart des Faches oder der Anforderung der Stelle entspricht, die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit anstatt durch eine Promotion durch hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachzuweisen, ist zusätzlich das Gutachten einer Professorin oder eines Professors einer Hochschule mit Promotionsrecht (§ 97 HG) beizufügen, aus dem sich ergibt, dass die in der Praxis erbrachten Leistungen promotionsadäquat sind.

(8) Nach Erhalt der Gutachten hat die oder der Vorsitzende der Berufungskommission einen Abschlussbericht zu erarbeiten. In dem Bericht sind folgende Ausführungen zu machen:

- Aufgabenumschreibung der Stelle und das daraus resultierende Anforderungsprofil
- Gesamtzahl der Bewerbungen
- Angaben über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
- Angaben über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber
 - Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Voraussetzungen gemäß § 46 HG nicht berücksichtigt werden konnten nebst Begründung
 - Bewerberinnen und Bewerber, die dem Anforderungsprofil der Stelle nicht entsprachen nebst Begründung

⁵ In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

- Ggf. einzelfallbezogene Begründung für die Nichtberücksichtigung weiterer Bewerberinnen und Bewerber
- Nichtberücksichtigung von zu Probelehrveranstaltungen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber
- Abstimmungsergebnis über die Berufungsliste
- Darstellung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Leistungen der in die Berufungsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber unter Einbeziehung der Gutachten sowie Darstellung ihrer Leistungen in der Probelehrveranstaltung
- Begründung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufungsliste nach den Kriterien
 - Wissenschaftliche und fachpraktische Leistungen
 - Pädagogische Eignung

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission übergibt den Abschlussbericht umgehend dem Fachbereichsrat.

§ 7 Berufungsvorschlag

(1) Auf der Grundlage des Abschlussberichts der Berufungskommission berät und entscheidet der Fachbereichsrat über den Berufungsvorschlag. Die Beratung und die Abstimmung über den Berufungsvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung, ausgenommen sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie die Mitglieder der Berufungskommission. Stimmberechtigt sind neben den Mitgliedern des Fachbereichsrats sämtliche Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben, gelten sie bei der Berechnung von Mehrheiten als Mitglieder des Fachbereichsrats.

(2) Der Fachbereichsrat ist nicht an die von der Berufungskommission vorgeschlagenen Reihenfolge gebunden. Sofern das Abstimmungsergebnis vom Vorschlag der Berufungskommission abweicht, ist die abweichende Reihenfolge von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats ausführlich schriftlich zu begründen. Die Abstimmung erfolgt für jeden Platz der Rangliste einzeln nach Gruppen getrennt und geheim. Die dem Fachbereichsrat angehörenden weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt. Sofern der Fachbereichsrat den Bericht der Berufungskommission inhaltlich oder formell beanstandet, hat er die Möglichkeit die Angelegenheit an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück zu verweisen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats informiert die Dekanin oder den Dekan über das Abstimmungsergebnis. Weicht der Beschluss des Fachbereichsrats vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats ausführlich zu begründen, weshalb der Fachbereichsrat zu einer abweichenden Reihenfolge gekommen ist. Die Dekanin oder der Dekan informiert das Rektorat. Dem schriftlichen Bericht an das Rektorat sind beizufügen:

- der Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat
- der Bericht der Berufungskommission
- die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission
- die Gutachten
- die Unterlagen der eingegangenen Bewerbungen in folgender Reihenfolge:
 - zunächst die Unterlagen der drei Platzierten
 - die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen wurden
 - die Unterlagen und die Liste der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber

- die vorliegenden Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
- die durch das Ministerium vorgeschriebenen, ausgefüllten Vordrucke "Anlagen zum Berufungsvorschlag vom ..."

(4) Der Berufungsvorschlag wird dem Rektorat zur rechtlichen und entwicklungsplanerischen Prüfung zugeleitet, § 9 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung. Sofern das Rektorat dem Berufungsvorschlag zustimmt, legt es diesen dem zuständigen Ministerium vor. Stimmt das Rektorat dem Berufungsvorschlag nicht zu, gibt es ihn an den Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück, § 9 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung.

§ 8 Berufung

(1) Das Ministerium fertigt entsprechend dem Berufungsvorschlag ein Rufschreiben oder fordert einen neuen Berufungsvorschlag an.

(2) Nachdem die Bewerberin oder der Bewerber das Rufschreiben erhalten hat, führt die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Dekanin oder der Dekan mit der Bewerberin oder dem Bewerber das Berufungsgespräch an der Hochschule. Über das Gespräch wird bei Bedarf ein Protokoll geführt.

§ 9 Feststellung der pädagogischen Eignung

Soweit gesetzlich vorgesehen, beauftragt die Rektorin oder der Rektor mit Dienstantritt der Professorin oder des Professors eine Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Der Fachbereichsrat wählt und benennt der Rektorin oder dem Rektor hierzu spätestens 1 Monat vor Dienstantritt die möglichen Kandidaten für die Pädagogische Kommission. Näheres regelt der Runderlass des Ministeriums III B 1 – 3820 vom 01.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Berufung von Professorinnen und Professoren hat Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, dem entsprechend ist die Gleichstellungsbeauftragte an dem Berufungsverfahren zu beteiligen, § 17 LGG. Im Rahmen dieser Beteiligung ist die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere zu informieren über

- die Ausschreibung einer Professur, sobald das Rektorat zugestimmt hat,
- das Anforderungsprofil
- die Stellenausschreibung (Ausschreibungstext),
- die eingegangenen Bewerbungsunterlagen,
- die Auswahlkriterien
- die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zur Probelehrveranstaltung eingeladen werden sollen,
- die Rangliste der Berufungskommission
- den Abschlussbericht der Berufungskommission

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist in sämtlichen Angelegenheiten binnen 1 Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 18 LGG⁶ ist zu beachten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu jeder Sitzung der Berufungskommission und zu jeder Sitzung des Fachbereichsrats, sofern die Beratung einer Berufung auf der Tagesordnung steht, schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.

(4) Bei Bewerbung einer Schwerbehinderten oder eines Schwerbehinderten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für die Schwerbehindertenvertretung.

§ 11 Akteneinsicht

Dritte, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens. Dies gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber mit Ausnahme der von ihnen selbst eingereichten Unterlagen.

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg „Verkündungsblatt“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. April 2006.

Sankt Augustin, den 26. April 2006

Professor Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

⁶ Abs. 1: Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 102 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

Abs. 2: Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.